

Statuten des Männerchors Gurzelen



1. März 2002

Statuten des Männerchors Gurzelen

1. März 2002

Zweck

1. Der Männerchor Gurzelen ist ein Verein zur Förderung des Gesanges und der Sängerkameradschaft.
2. Er übernimmt und erfüllt in freier Wahl Aufgaben, die einem kulturellen Verein innerhalb der Gesangsverbände und in der Öffentlichkeit zustehen.

Mitgliedschaft: Rechte und Pflichten

3. Der Männerchor Gurzelen umfasst:

- aktive Vereinsmitglieder (Aktive)
- Vereins-Veteranen (Veteranen)
- Vereins-Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder)
- passive Vereinsmitglieder (Passive)

4. Aktive

4.1 Die aktive Mitgliedschaft steht allen sangesfreudigen und zur Sängerkameradschaft willigen Männern von Gurzelen und Umgebung offen.

4.2 Die Aufnahme in den Verein geschieht nach probeweisem Besuch einiger Gesangsübungen an einer Versammlung oder einer Uebung auf

Vorschlag des Vorstandes mit einfachem Zustimmungsmehr der anwesenden Stimmberechtigten.

- 4.3 Die Aktiven anerkennen durch ihre Mitgliedschaft die Statuten. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, möglichst an den Uebungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und entrichten den Jahresbeitrag. Sie können im Rahmen ihrer Möglichkeiten für besondere Aufgaben des Vereins herangezogen werden.
- 4.4 Nimmt ein Aktiver während eines Vereinsjahres nicht mindestens an der hälftigen Zahl der Uebungen und Veranstaltungen teil, zählt das Jahr nicht für das Berechnen der Sängerzeit zum Erreichen des Status als Veteran des Vereins und der Gesangsverbände. Absenzen wegen Spital- und Kuraufenthalt, Militär- und Zivildienst zählen wie Anwesenheit. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Bei Besuch von 7/8 der Uebungen und Veranstaltungen eines Vereinsjahres erhält der Sänger eine Fleissbestätigung. Für das Feststellen der hierfür nötigen Minimalzahl werden ausserordentliche, weniger als 72 Stunden zuvor einberufene Zusammenkünfte nicht mitgezählt und Kommastellen hinter der Minimalzahl nicht beachtet. Für 8 Fleissbestätigungen kann auf

Vereinsbeschluss hin ein Fleisspreis abgegeben werden.

- 4.6 Die Sänger haften für, ihnen anvertrautes Vereinsgut (z.B. Vereinskleidung, Musikalien) sie haben es sorgfältig zu behandeln und in guten Zustand zurück zu geben. Bei Unstimmigkeiten oder in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand, im Weiterzugsfall die Vereinsversammlung.
- 4.7 Aktive können sich, wenn es ihre besonderen Umstände erfordern (z.B. berufliche Ausbildung, Amtsüberlastung, längere Ortsabwesenheit), auf eigenes Begehren durch Vereinsbeschluss für eine zu bestimmende Dauer beurlauben lassen. Sie gelten für diese Zeit als "beurlaubte Aktive, mit eingestellten Rechten und Pflichten und ohne Anrechnung der Zeit an die Mitgliedschaftsjahre.
- 4.6 Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen oder mündlich an einer Zusammenkunft.
- 4.7 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen hat. Ein Ausschluss hat an einer Versammlung und mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen. Das Recht der Selbstverteidigung vor dem Verein ist einzuräumen.

5. Veteranen

- 5.1 Veteran wird ein Sänger nach 20jähriger aktiver Mitgliedschaft. Im Sängerpäss ausgewiesene Aktivjahre in andern Männer- oder Gemischten Chören werden angerechnet. Mindestens die letzten sieben Jahre müssen im Männerchor Gurzelen verbracht worden sein. Zeitgleiche Mitgliedschaft in mehreren Chören wird nur einfach angerechnet.
- 5.2 Wenn die Vereinsfinanzen es erlauben können aktive Veteranen von der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.
- 5.3 Nicht mehr aktive Veteranen sind an Versammlungen und besondere Anlässe einzuladen und haben in der Regel freien Eintritt. An Versammlungen haben sie beratende Stimme.

6. Ehrenmitglieder

- 6.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um den Verein auf Versammlungsbeschluss hin mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verliehen. Aktive Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- 6.2 Nicht aktive Ehrenmitglieder sind an Versammlungen und besondere Anlässe

einzuladen und haben in der Regel freien Eintritt.
An Versammlungen haben sie beratende Stimme.

7. Passive

7.1 Passivmitglieder können alle Freunde und Gönner des Vereins durch Entrichtung des Passiv-Jahresbeitrages werden.

7.2 Sie geniessen in der Regel beim ordentlichen Jahreskonzert des Vereins freien Eintritt.

Vereinsorgane und ihre Aufgaben

8. Der Männerchor Gurzelen kennt folgende ordentliche Organe:

- die Vereinsversammlung
- den Vorstand
- den Gesangsleiter
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren

9. Versammlungen

9.1 Jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal, findet die ordentliche Versammlung statt. Ihr obliegen insbesondere:

- die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- das Festlegen der Jahresbeiträge für Aktive und Passive
- die ordentliche Wahl der Vorstandsmitglieder,

des Dirigenten, der Mitglieder der Kommissionen
und der Rechnungsrevision

- das Bestimmen des Jahres-Rahmenprogramms
- das Festlegen des freien Kredites des Vorstandes und des Dirigentenhonorars
- das Ueberprüfen der Liste der Aktiven

9.2 Ausserordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Aktiven statt.

9.3 Kleinere Beschlüsse können auch anlässlich der Uebungen und Veranstaltungen gefasst werden, sofern nicht mindestens 5 Aktive die Behandlung des Geschäfts an einer Versammlung verlangen.

9.4 Zu Versammlungen wird schriftlich eingeladen. Die Einladung ergeht an alle Aktiven, Veteranen und Ehrenmitglieder.

9.5 Alle Beschlüsse werden mit offenem, einfachem Mehr, d.h. mit der Hälfte plus 1 der Stimmenden, gefasst. Für Statutenänderungen, den Beschluss der Vereinsauflösung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Beschluss über Vereinsausschlüsse ist ein Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Mindestens 5 Anwesende können geheime Abstimmung verlangen.

9.6 Die Wahl aller Vereinschargierten findet alle 2 Jahre statt, immer in den geraden Jahren.

Wiederwahl ist möglich. Zwischenwahlen gelten bis Ende der ordentlichen Amtsdauer.

10. Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Dirigent, falls er Aktivmitglied ist
- der Sekretär
- der Kassier
- der Aktuar
- der Fähnrich
- ein Beisitzer, falls der Dirigent nicht aktives Vereinsmitglied ist.

Der Vorstand kann weitere Personen für spezielle Sachgebiete mit beratender Stimme beiziehen.

Der Vorstand ist gemeinsam für die ihm zugeordneten Vereinsgeschäfte verantwortlich, insbesondere für die allgemeine Vereinsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

11. Der Gesangsleiter

Für die musikalische Leitung ist der Dirigent verantwortlich, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er bearbeitet zusammen mit der Musikkommission gesangliche Bereiche und zuhanden des Vereins die Vorschläge für das Gesangsprogramm.

12. Kommissionen

Kommissionen werden von der Versammlung eingesetzt, bearbeiten die ihnen übertragenen Geschäfte und stellen dem Vorstand zuhanden der Versammlung Antrag.

13. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die ihnen vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und stellen der Versammlung Antrag über deren Genehmigung.

14. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 1. März 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Februar 1975.

der Sekretär:



Simon Zingg

der Präsident:



Beat Hodler

Ergänzung per HV 2005

Punkt 10.: Anstelle eines Beisitzers wird der Festwirt in den Vorstand aufgenommen.

Punkt 12.: Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis in jede Kommission einen Delegierten